

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe**

**Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1873**

Anhang C. Auszug aus der Bibliotheksordnung des Polytechnicums

[urn:nbn:de:bsz:31-273537](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273537)

Anhang C.

AUSZUG

aus der

**Bibliotheksordnung des Polytechnicums.**

§. 1. Die Bibliothek des Polytechnicums soll den Stand der Literatur der an demselben vertretenen Wissenschaften und Künste wenigstens durch die Hauptwerke repräsentiren und zugleich die Bedürfnisse des wissenschaftlichen Lesezimmers befriedigen.

§. 2. Sie hat daher zu umfassen:

- a. die Schriften der bedeutenderen gelehrten und technischen Gesellschaften;
- b. die Hauptwerke, welche als Originalquellen gelten, und
- c. die systematischen Darstellungen der einzelnen Wissenschaften, welche einen namhaften Fortschritt derselben begründen.

Ausschliesslich Unterrichtszwecke verfolgende Werke sollen nur dann angeschafft werden, wenn sie von ganz besonderem pädagogischem Werthe sind.

§. 3. Zum Eintritt in die Büchersäle sind nur die Professoren und Bibliotheksbeamte berechtigt.

§. 4. Den Professoren stehen sämtliche Werke der Bibliothek auf dem Lesezimmer und für den häuslichen Gebrauch zur Verfügung. Von den Polytechnikern sollen die laufenden Jahrgänge wissenschaftlicher Journale nur in dem Lesezimmer benutzt und ebenso denselben Atlanten, Karten, selbstständige Zeichnungen, Kupferwerke, sowie überhaupt alle derartigen werthvolleren Werke, welche durch den Hausgebrauch leicht beschädigt werden können, nicht zum häuslichen Gebrauche geliehen werden.

§. 5. Polytechniker oder andere zum Entleihen von Büchern berechtigte Personen haben behufs der Benutzung der Bibliothek zum häuslichen Gebrauch in den dafür bestimmten Zettelkasten einen Anmeldezettel zu legen, welcher den Titel des gewünschten Werkes, Namen, Stand und Wohnung des Anmeldenden enthält.

Der Zettelkasten wird täglich nur einmal, um 9 Uhr Vormittags, geöffnet, die Abgabe der Bücher erfolgt sodann an dem gleichen Tage — jedoch nur an Werktagen — zu der hierfür festgesetzten Stunde.

§. 6. Die Bibliothek ist zur Abgabe der Bücher an den Werktagen täglich eine Stunde geöffnet. Die Zeit wird durch die Direction jeweils bekannt gemacht.

§. 7. Polytechniker erhalten die Bücher auf drei Wochen, doch ist eine Erneuerung des Leihscheines zulässig. Auf Verlangen des Bibliothekars hat jedoch die Zurückgabe jederzeit zu erfolgen. Vormerkung auf Bücher findet nicht statt. Professoren können Bücher auf acht Wochen entleihen, dieselben jedoch, wenn das Werk nicht von einem andern Professor verlangt wird, bis zur jährlichen allgemeinen Einlieferung behalten.

§. 8. Polytechniker erhalten höchstens drei Bände zu gleicher Zeit, bei einem nachgewiesenen wissenschaftlichen Zwecke, der durch diese Beschränkung beeinträchtigt würde, greift solche nicht Platz. Bei besonders theuern Werken kann die Deponirung des Preises verlangt werden.

§. 9. Beim Empfang des Werkes ist ein Leihschein auszufüllen und zwar für jedes Werk ein besonderer. Derselbe muss in deutlicher Schrift den Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers und das Datum des Empfanges enthalten.

§. 10. Die Zurücklieferung geschieht gegen Rückgabe des Leihscheines und Anmeldezettels nach sorgfältiger Revision des Buches. Bei Beschädigungen wird das Werk auf Kosten des Entleihers neu angeschafft. Werden die Bücher über den Termin behalten, so erfolgt die Abholung durch den Bibliotheksdienner gegen eine Gebühr von 12 Kreuzern.

Vor Reisen und 14 Tage vor Schluss des Studienjahres haben die Polytechniker alle entliehenen Bücher zurückzugeben. Für die Ferien werden nur ausnahmsweise Bücher an sie ausgeliehen.

§. 11. Polytechniker oder andere zum Entleihen von Büchern berechnigte Personen haben behufs der Benutzung von Werken im Lesezimmer sich gleichfalls eines Anmeldezettels zu bedienen. Derselbe muss die Bezeichnung „für's Lesezimmer“ enthalten.

§. 12. Die gewünschten Bücher liegen den folgenden Tag und zwar auf 8 Tage zur Benutzung bereit. Beim Weggehen sind dieselben jeweils dem Secretär zur Aufbewahrung in der Leserepositur zu übergeben.

§. 13. Von den wöchentlich erscheinenden Zeitschriften liegen im Lesezimmer gleichzeitig immer die vier letzten Nummern auf, von den monatlich erscheinenden je die beiden letzten, von denen, die vierteljährig ausgegeben werden, die letzte Nummer. Nach gemachtem Gebrauche hat der Leser die Zeitschriften wieder an ihren Platz zu legen. Neu angeschaffte Werke liegen in der Regel 14 Tage lang auf dem Lesezimmer auf.

§. 14. Das Lesezimmer ist an Werktagen täglich fünf Stunden lang geöffnet. Die Zeit wird jeweilig durch die Direction bekannt gemacht.

§. 15. Am 1. Juli jeden Jahres erfolgt die Revision der Bibliothek. Während der Zeit der Revision werden an Polytechniker Bücher weder zum häuslichen Gebrauch noch auf das Lesezimmer abgegeben.